

Satzung des Berufsverbandes Hauswirtschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Berufsverband Hauswirtschaft e.V.“. Er ist ein Arbeitnehmerverband.

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Verbandes

Der Verband ist der Zusammenschluss hauswirtschaftlicher Fach- und Führungskräfte, die in hauswirtschaftlichen Großbetrieben tätig sind.

Er setzt sich für die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder ein durch

- Öffentlichkeitsarbeit für das Berufsfeld und die Bedeutung der Tätigkeit hauswirtschaftlicher Fachkräfte im hauswirtschaftlichen Grossbetrieb.
- Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber den Ausbildungsstätten, den Behörden und den Arbeitgebern.
- Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander und der Kontakte zu den Ausbildungsstätten.
- Förderung der Bildung; insbesondere durch Mitwirkung an Ausbildungsgestaltung und durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung des Berufsverbandes Hauswirtschaft e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder können werden

- Hauswirtschaftliche Fach- und Führungskräfte, die eine Ausbildung in der Hauswirtschaft absolviert haben oder an Fachschulen, Fachhochschulen sowie Universitäten ausgebildet und für den hauswirtschaftlichen Großbetrieb tätig sind.

Passive Mitglieder können werden

- Fachschüler/-innen, Auszubildende, Studierende der oben genannten Ausbildungsstätten,
- Auszubildende im hauswirtschaftlichen Großbetrieb für den Beruf der Hauswirtschafterin/des Hauswirtschafters,
- Personen, die in einem hauswirtschaftlichen Großbetrieb tätig sind, aber keine entsprechende Ausbildung absolviert haben,
- korporative Mitglieder, darunter fallen Bildungseinrichtungen für hauswirtschaftliche Fach- und Führungskräfte, Institute, Verlage und Verbände,
- fördernde Mitglieder, darunter fallen Institutionen, Unternehmen und natürliche Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen.

Passive Mitglieder haben beratende Stimme; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären und kann 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt, oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Satzung des Berufsverbandes Hauswirtschaft e.V.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für ein Jahr von der Vollversammlung festgelegt.

Etwaige Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteil noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütung berücksichtigt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Berufsverbandes sind:

1. Vollversammlung
2. Arbeitsausschüsse
3. Landesverbände
4. Präsidium

§ 6 Vollversammlung

Die Vollversammlung tagt einmal im Jahr.

Die Einladung aller Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Der Jahresbericht und der Kassenbericht werden beigelegt.

Außerdem muss die Vollversammlung einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder oder das Präsidium einstimmig dies verlangen. Zu dieser außerordentlichen Mitgliedervollversammlung muss mindestens sechs Wochen vorher eingeladen werden. (Das Datum des Poststempels ist ausreichend).

Satzung des Berufsverbandes Hauswirtschaft e.V.

Zusätzliche Anträge zur Vollversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Vollversammlungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. (Das Datum des Poststempels ist ausreichend.)

Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der direkt zu wählenden Präsidiumsmitglieder
- Wahl von Rechnungsprüfern/innen
- Bestätigung der Arbeitsausschüsse
- Bestätigung der/des Kassenerin/Kassener
- Abstimmung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- nach Anhörung des Jahres- und Kassenerichtes Entlastung des Präsidiums und der/des Kassenerin/Kassener
- Beratung der geplanten Arbeitsvorhaben
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Festlegung des Ortes der nächsten Vollversammlung.

Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Beschlüsse der Ausschüsse und des Präsidiums können rückgängig gemacht werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Beschlussfassung über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung der Vollversammlung steht, ist nur zulässig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Vollversammlung wird von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 7 Arbeitsausschüsse

Die Arbeitsausschüsse werden nach Bedarf vom Präsidium gebildet und bei der nächsten Vollversammlung von den Mitgliedern bestätigt.

Ein Ausschuss soll mindestens 5 Mitglieder haben. Jeder Ausschuss wählt ein aktives Mitglied als Referent/in, der/die damit in das Präsidium gewählt ist.

Satzung des Berufsverbandes Hauswirtschaft e.V.

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben zu konkretisieren. Sie sind somit die Exekutive der Vollversammlung. Sie haben Informationspflicht gegenüber der Vollversammlung. Bevor ein Ausschuss an die Öffentlichkeit tritt, nimmt er Rücksprache mit den Vorsitzenden.

§ 8 Landesverbände

Die Mitglieder in einem Bundesland können sich auf Landesebene organisieren und einen Landesverband gründen. Zur konstituierenden Versammlung sind alle Mitglieder des betreffenden Bundeslandes einzuladen.

Die Versammlung wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Die/der Landesvorsitzende oder eine von ihr/ihm benannte Vertretung des Landesvorstandes sind im Präsidium stimmberechtigt.

Die Landesverbände nehmen die Aufgaben nach § 2 der Satzung des Berufsverbandes Hauswirtschaft auf Länderebene wahr. Die Durchführung der Aufgaben wird in einer Geschäftsordnung geregelt, der das Präsidium zustimmen muss. Die Regeln der Mitglieder-Vollversammlung siehe § 6 gelten entsprechend.

§ 9 Präsidium

Übersicht der Ämter:

1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
- Schriftführer/-in
Kassenführer/-in
Referenten/-in der Ausschüsse
Vorsitzende der Landesverbände
Referent/-in der Erfahrungsaustauschgruppen
Präsidiumsmitglieder mit Sonderaufgaben

Satzung des Berufsverbandes Hauswirtschaft e.V.

Das Präsidium setzt sich zusammen aus mindestens 5 von der Vollversammlung sowie von den Briefwählern gewählten Mitgliedern, den Referentinnen/Referenten der Ausschüsse, den Vorsitzenden der Landesverbände und dem/der von den Erfahrungsaustauschgruppen-Mitgliedern gewählten Erfahrungsaustauschgruppen-Referent/-in.

Die Wahl ist geheim. Das Präsidium hat außerdem die Möglichkeit, bei Bedarf durch Zuwahl ein weiteres Mitglied ins Präsidium zu berufen.

Das Präsidium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit die/den 1./2. Vorsitzende/n und die/den Schriftführer/-in.

Präsidiumsmitglieder ohne Amt nehmen Sonderaufgaben wahr.

Bei der Zusammensetzung des Präsidiums soll darauf geachtet werden, dass alle im Verband organisierten Berufsgruppen vertreten sind.

Der/die Kassensführer/in wird vom Präsidium vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit von der Vollversammlung bestätigt; er/sie ist Mitglied im Präsidium.

Der/die 1./2. Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich unabhängig voneinander; jede/r von ihnen ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Aufgabe des Präsidiums ist die Führung der Geschäfte und die Koordinierung aller Initiativen von Vollversammlung, Ausschüssen und Landesverbänden.

Bei Präsidiumsbeschlüssen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzende/n. Das Präsidium hat uneingeschränkte Informationspflicht gegenüber der Vollversammlung. Es ist verantwortlich für die Verwendung der Geldmittel.

Das Präsidium ist für 3 Jahre gewählt.

Es kann vor Ablauf dieser Frist durch 2/3-Mehrheit der bei der Vollversammlung anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Zweimalige Wiederwahl der Vorsitzenden für dasselbe Amt ist möglich.

Satzung des Berufsverbandes Hauswirtschaft e.V.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes hat das Präsidium die Möglichkeit, für dieses Amt eine andere Person zu berufen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes ist von zwei Mitgliedern jährlich zu prüfen. Sie berichten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Präsidium oder einem anderen Organ des Verbandes angehören. Die Amtszeit beginnt nach der Wahl des Präsidiums und dauert bis zu dessen Neuwahl.

§ 11 Erfahrungsaustauschgruppen

Die Mitglieder können nach Interessenbereichen - regional oder tätigkeitsbezogen - Erfahrungsaustauschgruppen bilden. Alle Erfahrungsaustauschgruppen wählen zusammen eine Person als Referent/in ins Präsidium.

§ 12 Niederschriften

Über die Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums werden Niederschriften geführt, die vom/von der 1. Vorsitzenden und vom/von der 1. Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 13 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der in der Vollversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Der Antrag auf eine Satzungsänderung muss vom Präsidium oder von 20 Mitgliedern persönlich unterzeichnet sein. Inhalt, Begründung, Antragstellerinnen und Antragsteller sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Vollversammlung zur Kenntnis zu geben.

Satzung des Berufsverbandes Hauswirtschaft e.V.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf 2/3-Mehrheitsbeschluss der bei der Vollversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Verbandes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

2. Oktober 2002

Annette Thamm Ch. Hohmann-Schaub

Annette Thamm
(1. Vorsitzende)

Christina Hohmann-Schaub
(2. Vorsitzende)

Berufsverband Hauswirtschaft
Waiblinger Str. 11/3
71384 Weinstadt
Telefon ++49(0) 7151 43770
Telefax ++49(0) 7151 47625
info@Berufsverband-Hauswirtschaft.de
www.Berufsverband-Hauswirtschaft.de